

ABFALLSATZUNG

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Obertshausen hat in ihrer Sitzung am 6. Dezember 2007 diese Satzung über die Entsorgung von Abfällen in der Stadt Obertshausen

(Abfallsatzung –AbfS-)

beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

§§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.12.2006 (GVBl. I S. 666, 669)

§ 4 Abs. 6 und § 9 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (HAKA) in der Fassung vom 20.07.2004 (GVBl. I S. 252), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.12.2006 (GVBl. I S. 619, 645)

§§ 1 bis 5 a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (HessKAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54).

Inhaltsverzeichnis

Teil I

- § 1 Aufgabe
- § 2 Ausschluss von der Einsammlung
- § 3 Einsammelsysteme
- § 4 Getrennte Einsammlung von Abfällen zur Verwertung und sperrigen Abfällen im Holsystem
- § 5 Getrennte Einsammlung von Abfällen zur Verwertung im Bringsystem
- § 6 Einsammlung von Abfällen zur Beseitigung (Restmüll)
- § 7 Einsammlung von Abfällen auf öffentlichen Verkehrsflächen
- § 8 Abfallgefäße
- § 9 Bereitstellung Sperriger Abfälle
- § 10 Einsammlungstermine / öffentliche Bekanntmachung
- § 11 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 12 Allgemeine Pflichten
- § 13 Unterbrechung der Abfalleinsammlung

Teil II

- § 14 Gebühren
- § 15 Gebührenpflichtige / Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

Teil III

- § 16 Ordnungswidrigkeiten
- § 17 Inkrafttreten

TEIL I

§ 1 AUFGABE

(1) Die Stadt Obertshausen betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I S. 2705) und des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (HAKA) in der jeweils geltenden Fassung und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung.

(2) Die Abfallentsorgung der Stadt Obertshausen umfasst das Einsammeln der in ihrem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle im Hol- und Bringsystem und die Abgabe der eingesammelten Abfälle an den oder die Entsorgungspflichtigen.

(3) Die Stadt Obertshausen informiert und berät im Rahmen der Erfüllung ihrer Einsammlungspflicht über Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen.

(4) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann sich die Stadt Obertshausen Dritter bedienen. Dritter kann auch der Landkreis sein.

(5) Der Magistrat verpflichtet sich, das Abfallkonzept und die danach durchgeführten Sammlungen den jeweiligen neuesten Erkenntnissen umweltschonender Abfallentsorgung anzupassen.

§ 2 AUSSCHLUSS VON DER EINSAMMLUNG

(1) Der Abfalleinsammlung der Stadt Obertshausen unterliegen alle Abfälle, so weit sie nicht nach Maßgabe dieser Satzung von der Einsammlung ausgeschlossen sind.

(2) Von der Einsammlung ausgeschlossen sind

a) Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere gefährliche Abfälle i. S. d. § 41 Abs. 1 KrW-/AbfG sowie Erdaushub und Bauschutt, so weit diese nicht in den bereitgestellten Abfallgefäßen, Depotcontainern, durch die Abfuersperrigen Abfalls oder andere Einsammelungsaktionen nach dieser Satzung durch die Stadt Obertshausen eingesammelt werden können.

b) Abfälle nach § 3 Abs. 2 HAKA (Kleinmengen gefährlicher Abfälle),

c) Abfälle, die der Rücknahmepflicht aufgrund einer nach § 24 KrW-/AbfG erlassenen Rechtsverordnung unterliegen oder die der Rücknahmepflicht aus § 10 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz – ElektroG) vom 16. März 2005 (BGBl. I S. 762), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.07.2006 (BGBl. I S. 1619) unterliegen.

(3) Die von der Einsammlung ausgeschlossenen Abfälle sind von den Erzeugern oder Besitzern dieser Abfälle nach den Vorschriften des KrW-/AbfG und des HAKA zu entsorgen. Insbesondere sind gefährliche Abfälle zur Beseitigung dem in der Verordnung nach § 11 Abs. 1 HAKA bestimmten Zentralen Träger anzudienen, Abfälle nach § 3 Abs. 2 HAKA und Altgeräte nach dem ElektroG der vom Landkreis durchgeführten Einsammlung zuzuführen und zurückzunehmende Abfälle dem Rücknahmepflichtigen zurück zu geben.

§ 3 EINSAMMLUNGSSYSTEME

- (1) Die Stadt Obertshausen führt die Einsammlung von Abfällen im Hol- und im Bringsystem durch.
- (2) Beim Holsystem werden die Abfälle beim Grundstück des Abfallbesitzers abgeholt.
- (3) Beim Bringsystem hat der Abfallbesitzer die Abfälle zu aufgestellten Sammelgefäßen oder zu sonstigen Annahmestellen zu bringen.

§ 4 GETRENNTE EINSAMMLUNG VON ABFÄLLEN ZUR VERWERTUNG UND SPERRIGEN ABFÄLLEN IM HOLSYSTEM

(1) Die Stadt Obertshausen sammelt im Holsystem folgende Abfälle zur Verwertung oder sperrige Abfälle ein:

- a) Papier
- b) sperrige Abfälle
- c) (Kühlschränke, Gefriergeräte, Herde, Waschmaschinen, Wäschetrockner)
- d) Weihnachtsbäume

(2) Die in Abs. 1, Buchstabe a) genannten Abfälle zur Verwertung sind gebündelt oder in Pappkartons (nicht in Plastik) vom Abfallbesitzer zu sammeln und an den Abfuhrtagen ab 6.00 Uhr zur Abfuhr bereitzustellen, unter Beachtung der weiteren Regelungen in dieser Satzung .

(3) Die in Abs. 1, Buchstabe b) genannten sperrigen Abfälle werden auf Abruf eingesammelt. Die Abholung dieser Abfälle ist von dem Grundstückseigentümer oder Abfallbesitzer unter Verwendung des von der Stadt Obertshausen bereitgehaltenen Vordrucks zu bestellen.

(4) Die in Abs. 1, Buchstabe c) genannten Abfälle werden außerhalb aller Einsammelaktionen auf Abruf von der Stadt abgeholt. Die Abholung dieser Abfälle erfolgt nach Anmeldung bei der Stadtverwaltung vom Bürgersteig.

(5) Zur Einsammlung der in Abs. 1, Buchstabe d) genannten Weihnachtsbäume führt die Stadt am Anfang des Jahres eine gesonderte Abfuhr durch. Die Weihnachtsbäume sind an den Abfuhrtagen auf dem Bürgersteig bereitzustellen.

§ 5 GETRENNTE EINSAMMLUNG VON ABFÄLLEN ZUR VERWERTUNG IM BRINGSYSTEM

(1) Die Stadt sammelt im Bringsystem folgende Abfälle zur Verwertung:

- a) Papier und Kartonage
- b) Schrott/Metall
- c) Altbatterien
- d) Bauschutt bis zu 0,5 m³ (Kofferraumgröße)
- e) Styropor
- f) Kork
- g) Grünschnitt/Gartenabfälle (Kofferraumgröße)

(2) Die Stadt stellt zur Einsammlung der in Abs. 1, a) genannten Abfälle Sammelbehälter an allgemein zugänglichen Plätzen auf. Die Sammelbehälter tragen Aufschriften zur Kennzeichnung der Abfallart, die jeweils in einen Behälter eingegeben werden dürfen. Andere Abfälle als die so bezeichneten dürfen nicht in diese Sammelbehälter eingegeben werden.

Der Magistrat kann, um Belästigungen zu vermeiden, Einfüllzeiten festlegen, an denen bestimmte Sammelbehälter benutzt werden dürfen. In diesen Fällen werden die Einfüllzeiten auf den betroffenen Behältern deutlich lesbar angegeben. Außerhalb dieser Einfüllzeiten dürfen die davon betroffenen Behälter nicht benutzt werden.

(3) Die in Absatz 1, b) bis f), genannten Abfälle sind vom Abfallbesitzer zur Annahmestelle im Städtischen Bauhof, Leipzigerstraße 33, zu bringen und dem dort anwesenden Personal zur ordnungsgemäßen Lagerung zu überlassen. Den Weisungen des Personals ist Folge zu leisten.

Die Öffnungszeiten dieser Annahmestelle werden öffentlich bekannt gegeben.

(4) Die in Abs. 1, g) genannten Abfälle sind zur Kompostierungsanlage der Städte Obertshausen und Heusenstamm an der L 3405 zu bringen.

Die Öffnungszeiten dieser Annahmestelle werden öffentlich bekannt gegeben.

Zur Einsammlung der kompostierbaren Gartenabfälle führt die Stadt darüber hinaus an Samstagen eine gesonderte Sammlung durch. Die Gartenabfälle sind zu den dafür vorgesehenen Sammelplätzen zu bringen.

Sammelplätze sind: Bauhof Leipziger Straße und Parkplatz Peter-Anton-Straße.

Uhrzeit und Zeitraum dieser Sammlung werden öffentlich bekannt gegeben.

§ 6 EINSAMMLUNG VON ABFÄLLEN ZUR BESEITIGUNG (RESTMÜLL)

(1) Abfälle, die nicht der Verwertung zugeführt werden (Restmüll), werden im Holsystem eingesammelt.

(2) Der Restmüll ist vom Abfallbesitzer in den ihm zugeteilten Restmüllgefäßen zu sammeln und an den Abfuhrtagen unter Beachtung der weiteren Regelungen in dieser Satzung bereitzustellen.

(3) Als Restmüllgefäße zugelassen sind die in § 8 Abs. 1 genannten Gefäße mit folgenden Nenngrößen:

- a) 60 l
- b) 80 l
- c) 120 l
- d) 240 l
- e) 1,1 cbm

(4) In die Restmüllgefäße dürfen keine Abfälle zur Verwertung eingegeben werden, die nach den §§ 4 und 5 getrennt gesammelt werden. Verstöße gegen diese Bestimmungen berechtigen die Stadt oder die von ihr mit der Abfuhr beauftragten Dritten, die Abfuhr des Restmülls zu verweigern, bis diese Abfälle aus dem Restmüllgefäß entnommen worden sind. Die Ahndungsmöglichkeit als Ordnungswidrigkeit bleibt in diesem Falle unberührt.

§ 7 EINSAMMLUNG VON ABFÄLLEN AUF ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFLÄCHEN

Für die Aufnahme von Abfällen, die anlässlich der Benutzung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen anfallen, stellt die Stadt Gefäße (Papierkörbe) auf. Die Besitzer dieser Abfälle sind verpflichtet, diese Gefäße zu benutzen. Dies gilt insbesondere für Hundekot, Pferdeäpfel, Speiseabfälle, Papiertaschentücher, Zigarettenskippen, usw.

§ 8 ABFALLGEFÄßE

(1) Die Gefäße für den Restmüll und für andere Abfälle, die im Holsystem entsorgt werden, stellt die Stadt den Abfallbesitzern zur Verfügung. Die Anschlusspflichtigen gem. § 11 Abs. 1 haben diese Gefäße pfleglich zu behandeln. Sie haften für schuldhaft Beschädigungen und für Verluste.

(2) Die Abfallgefäße dürfen nicht zweckwidrig verwendet werden, insbesondere dürfen sie nur so weit gefüllt werden, dass ihre Deckel sich gut schließen lassen. Einschlämmen und Einstampfen des Inhalts ist nicht gestattet. Die Deckel sind geschlossen zu halten.

(3) Die Abfallgefäße sind an den öffentlich bekannt gegebenen Abfuhrtagen und –zeiten an gut erreichbarer Stelle an dem zur Fahrbahn liegenden Rand des Gehwegs oder – so weit keine Gehwege vorhanden sind – am äußersten Fahrbahnrand für eine gewünschte Entleerung bereitzustellen. Der Straßenverkehr darf nicht oder nicht mehr als notwendig und vertretbar beeinträchtigt werden. Nach erfolgter Leerung der Gefäße sind diese unverzüglich durch den Anschlusspflichtigen oder den von ihm Beauftragten auf das Grundstück zurückzustellen.

(4) In besonderen Fällen – wenn zum Beispiel Grundstücke nicht von den Abfuhrfahrzeugen angefahren werden können – kann die Stadtverwaltung bestimmen, an welcher Stelle die Abfallgefäße zur Entleerung aufzustellen sind, wobei die betrieblichen Notwendigkeiten der Abfalleinsammlung zu berücksichtigen sind.

(5) Müllsäcke der Stadt Obertshausen können zusätzlich zu Abfallgefäßen zugelassen werden, wenn vorübergehend zusätzliche Abfallmengen nicht untergebracht werden können. Die Verkaufsstellen für Müllsäcke der Stadt Obertshausen werden im Umweltkalender bekannt gegeben. Die Müllsäcke der Stadt Obertshausen können zusammen mit der Restmüllabfuhr entsorgt werden.

(6) Änderungen im Gefäßbedarf hat der Anschlusspflichtige unverzüglich der Stadtverwaltung mitzuteilen und auf Verlangen zu begründen.

§ 9 BEREITSTELLUNG SPERRIGER ABFÄLLE

(1) Sperrige Abfälle sind an dem von der Stadt Obertshausen dem Grundstückseigentümer mitgeteilten Termin, am genannten Tag um 7.00 Uhr, an den Grundstücken zur Einsammlung so bereitzustellen, dass sie ohne Aufwand aufgenommen werden können. Die Regelungen des § 8 Abs. 4 (für Abfallgefäße) sind zu beachten.

(2) Die zur Einsammlung bereitgestellten sperrigen Abfälle werden mit der Bereitstellung Eigentum der Stadt Obertshausen. Unbefugten ist es verboten, diese wegzunehmen, zu durchsuchen oder umzulagern.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für andere Abfälle, die in besonderen, von der Stadt Obertshausen öffentlich bekannt gemachten Einsammlungsaktionen und –terminen außerhalb von Abfallgefäßen, zum Beispiel gebündelt oder versackt, zur Einsammlung bereitgestellt werden.

§ 10 EINSAMMLUNGSTERMINE / ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

(1) Die Einsammlungstermine werden im Umweltkalender der Stadt Obertshausen mitgeteilt. Sollten Abweichungen der im Umweltkalender veröffentlichten Termine auftreten, werden diese rechtzeitig öffentlich bekannt gegeben.

(2) Die Stadt Obertshausen gibt nach Möglichkeit auch die Termine für die Einsammlungen von Abfällen nach § 3 Abs. 2 HAKA (Kleinmengen gefährlicher Abfälle) und anderen Abfällen öffentlich bekannt, die nicht von ihr, sondern von Dritten (Landkreis, Verbänden, Vereinen u. a.) zulässigerweise durchgeführt werden.

§ 11 ANSCHLUSS- UND BENUTZUNGSZWANG

(1) Jeder Eigentümer, Erbbauberechtigte, Nießbraucher oder sonst zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte ist verpflichtet, dieses Grundstück an die im Holsystem betriebene Abfalleinsammlung anzuschließen, wenn dieses Grundstück bewohnt oder gewerblich genutzt wird oder hierauf aus anderen Gründen Abfälle anfallen. Das Grundstück gilt als angeschlossen, wenn auf ihm ein Restmüllgefäß (§ 6 Abs. 3) aufgestellt worden ist.

(2) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt ohne Rücksicht auf die Eintragung im Liegenschaftskataster oder im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz (auch Teilgrundstück) desselben Eigentümers, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet.

(3) Der Anschlusspflichtige nach Abs. 1 hat jeden Wechsel im Grundstückseigentum unverzüglich der Stadt Obertshausen mitzuteilen; diese Verpflichtung hat auch der neue Grundstückseigentümer.

(4) Darüber hinaus hat der Anschlusspflichtige der Stadt Obertshausen alle für die Abfallentsorgung erforderlichen sachbezogenen Auskünfte zu erteilen.

(5) Jeder Abfallerzeuger oder –besitzer ist verpflichtet, seine Abfälle, so weit sie nicht von der städtischen Abfallentsorgung gemäß § 2 Abs. 2 ausgeschlossen sind, der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen und sich hierbei der angebotenen Systeme (Hol- und Bringsystem) zu bedienen. Dies gilt nicht für

- a) Abfälle aus privaten Haushaltungen, so weit ihre Erzeuger oder Besitzer selbst zu einer Verwertung in der Lage sind und diese beabsichtigen.
- b) Abfälle, die durch gemeinnützige oder gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden,
- c) Abfälle zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen,
- d) Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen, so weit ihre Erzeuger oder Besitzer diese in eigenen Anlagen beseitigen und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung erfordern,
- e) pflanzliche Abfälle, deren Beseitigung gemäß der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen vom 17.03.1975 (GVBl. I S. 174) zugelassen ist.

§ 12 ALLGEMEINE PFLICHTEN

(1) Den Beauftragten der Stadt Obertshausen ist zur Prüfung, ob und wie die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu den Grundstücken zu gewähren, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen. Ihre Anordnungen sind zu befolgen. Sie haben sich durch einen von der Stadt Obertshausen ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.

(2) Abfälle, die nicht in den satzungsgemäßen Gefäßen oder sonst satzungswidrig zur Abholung bereitgestellt werden, bleiben von der Einsammlung ausgeschlossen. Sie sind zum nächsten Abfuhrtermin unter Beachtung der Vorgaben dieser Satzung zur Einsammlung bereit zu stellen.

(3) Verunreinigungen durch Abfallgefäße, Müllsäcke, bereitgestellte sperrige Abfälle oder sonstige Ursachen im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung hat der zur Straßenreinigung Verpflichtete zu beseitigen.

(4) Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt. Die Stadt Obertshausen ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen.

§ 13 UNTERBRECHUNG DER ABFALLEINSAMMLUNG

Die Stadt Obertshausen sorgt bei Betriebsstörungen für Übergangsregelungen zur ordnungsgemäßen Abfalleinsammlung, die erforderlichenfalls durch öffentliche Bekanntmachung den Betroffenen mitgeteilt werden können.

Verlegungen der turnusgemäßen Einsammlung des Restmülls wegen Feiertagen werden rechtzeitig öffentlich bekannt gegeben.

TEIL II

§ 14 GEBÜHREN

(1) Zur Deckung des Aufwandes, der ihr bei der Wahrnehmung abfallwirtschaftlicher Aufgaben entsteht, erhebt die Stadt Gebühren.

(2) Gebührenmaßstab ist das jedem anschlusspflichtigen Grundstück gem. § 8 Abs. 1 zur Verfügung stehende Gefäßvolumen für Restmüll. Als Entsorgungsgebühr werden erhoben bei Zuteilung folgender Gefäße:

60 l Gefäß	11,70 €/Monat
80 l Gefäß	15,70 €/Monat
120 l Gefäß	22,40 €/Monat
240 l Gefäß	42,10 €/Monat
bei 14-tägiger Leerung.	
1,1 cbm Gefäße	
bei wöchentlicher Leerung	388,80 €/Monat
1,1 cbm Gefäße	
bei 2 x wöchentlicher Leerung	774,80 €/Monat
1,1 cbm Gefäße	
bei 14-tägiger Leerung	195,80 €/Monat
1,1 cbm Gefäße	
bei monatlicher Leerung	99,30 €/Monat

(3) Müllsäcke werden zum Stückpreis von 4,00 € für 70 l abgegeben.

(4) Änderungen im Gefäßbedarf hat der Anschlusspflichtige unverzüglich der Stadt mitzuteilen und auf Verlangen zu begründen. Bei Änderungen auf eigenen Wunsch wird eine Gebühr von 10,00 € für 60/80/120/240 l Gefäße und 30,00 € für 1,1 cbm Gefäße erhoben.

§ 15 GEBÜHRENPFLICHTIGE / ENTSTEHEN UND FÄLLIGKEIT DER GEBÜHREN

(1) Gebührenpflichtig ist der Grundstückseigentümer, im Falle eines Erbbaurechts der Erbbauberechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. Bei einem Wechsel im Grundeigentum haften alter und neuer Eigentümer bis zum Eingang der Mitteilung nach § 11 Abs. 3 für rückständige Gebührenansprüche.

(2) Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn des Monats der Anmeldung bzw. der Zuteilung der Sammelgefäße und sie endet mit Ende des Monats der Rückgabe der Sammelgefäße bzw. der Abmeldung.

(3) Die Gebühr ist einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Stadt erhebt die Gebühr vierteljährlich.

TEIL III

§ 16 ORDNUNGSWIDRIGKEITEN

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 5 Abs. 2 andere als die zugelassenen Abfälle in die Sammelgefäße oder – behälter eingibt,
2. entgegen § 6 Abs. 2 den Restmüll nicht in dem ihm zugeteilten Restmüllgefäß sammelt,
3. entgegen § 6 Abs. 4 Abfälle zur Verwertung nicht in die dafür vorgesehenen Sammelgefäße nach § 5 Abs. 2 eingibt,
4. entgegen § 7 Abfälle, die anlässlich der Benutzung öffentlicher Straßen, Wege und Plätzen anfallen, nicht in die aufgestellten Gefäße (Papierkörbe) eingibt,
5. entgegen § 8 Abs. 2 Abfallgefäße zweckwidrig verwendet,
6. entgegen § 8 Abs. 3 geleerte Abfallgefäße nicht unverzüglich auf sein Grundstück zurückstellt,
7. entgegen § 9 Abs. 2 zur Einsammlung bereitgestellte sperrige Abfälle unbefugt wegnimmt, durchsucht oder umlagert,
8. entgegen § 11 Abs. 1 sein Grundstück nicht an die öffentliche Abfalleinsammlung anschließt,
9. entgegen § 11 Abs. 3 den Wechsel im Grundeigentum nicht der Stadt mitteilt,
10. entgegen § 11 Abs. 5 überlassungspflichtige Abfälle, die er besitzt, nicht der öffentlichen Abfallentsorgung überlässt,
11. entgegen § 12 Abs. 1 den Beauftragten der Stadt den Zutritt zum Grundstück verwehrt,

12. entgegen § 12 Abs. 3 Verunreinigungen nicht beseitigt,
13. entgegen § 5 Abs. 2 außerhalb der Einfüllzeiten Sammelbehälter benutzt,
14. entgegen § 5 Abs. 3 den Anweisungen des Personals der Annahmestellen nicht Folge leistet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.

(3) Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Magistrat.

§ 17 INKRAFTTRETEN

Diese Abfallsatzung tritt am 01.01.2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfallsatzung vom 20.11.2000, Erste Satzung zur Änderung der Abfallsatzung vom 2.12.2002 und die Zweite Satzung zur Änderung der Abfallsatzung vom 1.1.2007 außer Kraft.

Obertshausen, den 07. Dezember 2007
Der Magistrat
gez. Roth
Bürgermeister

Öffentlich bekannt gemacht: 20.12.2007